

**Tätigkeitsbericht
des Landessynodalausschusses zur VIII. Tagung der 25. Landessynode**

Hildesheim, 20. April 2017

Der Landessynodalausschuss (LSA) erstattet für den Zeitraum von Dezember 2016 bis April 2017 folgenden Tätigkeitsbericht:

**I.
Rechtsfragen**

1. Vorberatung zweier Gesetzentwürfe gemäß § 38 der Geschäftsordnung

Der Kirchensenat hat der Landessynode zwei Gesetzentwürfe, und zwar

- a) den Entwurf des 12. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und
- b) den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände

mit der Bitte zugeleitet, diese beiden Entwürfe gemäß § 38 der Geschäftsordnung der Landessynode zu behandeln und vorab dem Rechtsausschuss (federführend) und dem Jugendausschuss zur Beratung zuzuleiten, damit eine Beschlussfassung noch während der VIII. Tagung im Mai 2017 möglich ist und so ein rechtzeitiges Inkrafttreten für die Wahl der Kirchenvorstände im Jahr 2018 ermöglicht wird.

Die Kirchengesetzentwürfe resultieren aus den Beschlüssen der Landessynode während ihrer VII. Tagung, in der 37. Sitzung am 23. November 2016, im Zusammenhang mit der Verhandlung über den mündlichen Bericht des Verfassungsausschusses über den Stand der Beratungen.

Der LSA hat sein Einvernehmen zur Vorabüberweisung an den Rechtsausschuss (federführend) und den Jugendausschuss zur Beratung gemäß § 38 der Geschäftsordnung hergestellt.

2. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchenkreispfarramtes im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg

Mit der Verordnung mit Gesetzeskraft soll die Errichtung eines Kirchenkreispfarramtes im Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg zum Beginn des neuen Planungszeitraumes am 1. Januar 2017 ermöglicht werden. Dabei sollen im Rahmen des Kirchenkreispfarramtes die bestehenden Gemeindepfarrstellen auf der Ebene des Kirchenkreises errichtet und im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden aus dem jeweiligen Pfarrbezirk durch den Kirchenkreisvorstand besetzt werden. Die Besonderheit des Kirchenkreispfarramtes besteht vor allem darin, dass der Umfang des ortsbezogenen Dienstes im jeweiligen Pfarrbezirk fest definiert und mit einem aufgabenorientierten Dienst in einem anderen Pfarrbezirk - im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit oder auf der Ebene des Kirchenkreises - verbunden wird.

Der LSA hat der Verordnung mit Gesetzeskraft gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes zugestimmt.

3. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg

Die Kirchenkreise Bleckede und Lüneburg haben in Zusammenarbeit mit dem LKA seit einigen Jahren die Vereinigung beider Kirchenkreise vorbereitet. Die Kirchenkreistage haben inzwischen Beschlüsse gefasst, die die Bildung eines gemeinsamen Kirchenkreises mit dem Namen "Kirchenkreis Lüneburg" zum 1. Januar 2017 vorsahen.

Wegen der Größe des Kirchenkreises ist vorgesehen, dass die ephoralen Aufgaben jedenfalls zz. nicht ausschließlich von einem Superintendenten oder einer Superintendentin allein wahrgenommen werden. Die Kirchenkreise Bleckede und Lüneburg möchten daher von der Möglichkeit des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes Gebrauch machen, neue ephorale Leitungsstrukturen befristet einführen zu können.

Der LSA hat der Verordnung mit Gesetzeskraft gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes zugestimmt.

4. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung von Kirchenkreisen im "Evangelischen Diakonieverband in Ostfriesland"

In Ostfriesland ist zum 31. Dezember 2016 ein Kirchengemeindeverband errichtet worden, dem neben den Kirchengemeinden der Kirchenkreise Emden-Leer und Rhau-derfehn sowie des evangelisch-reformierten Synodalverbandes Südliches Ostfriesland auch die beiden genannten Kirchenkreise selbst und der Synodalverband angehören. Der Kirchengemeindeverband mit dem Namen "Evangelischer Diakonieverband in Ostfriesland" soll dabei Träger u.a. mehrerer diakonische Einrichtungen sein. Diese gehören bislang zu einem eingetragenen Verein ("Diakonisches Werk in Ostfriesland e.V."), dem die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der Synodalverband als Mitglieder angehören. Aus unterschiedlichen Gründen soll der Verein baldmöglichst aufgelöst und seine Aufgaben von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft fortgeführt werden. Diese Vorgehensweise wird durch das 2. Erprobungsgrundlagengesetz ermöglicht.

Der LSA hat der Verordnung mit Gesetzeskraft gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes zugestimmt.

5. Vereinbarung der Landeskirche mit der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr über die Finanzierung der Militärkirchengemeinde Munster ab 1. Januar 2016

Hierzu hat das Landeskirchenamt (LKA) berichtet, dass zu der Verordnung bisher noch die Zustimmung des Beirates fehlte. Diese liegt nunmehr vor, jedoch mit der Bitte, die Vereinbarung so zu verändern, dass noch eine Sonderkündigungsklausel eingefügt werde, für den Fall, dass der Standort Munster aufgegeben wird. Das LKA hält diesen Zusatz für unproblematisch.

Der LSA hat diese Anzeige zustimmend zur Kenntnis genommen.

6. Informationen über ein abgestimmtes Rechtsetzungsvorhaben der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz (ARGG-EKD)

Das LKA hat dem LSA erste Informationen zum abgestimmten konföderierten Gesetzgebungsvorhaben betr. ARGG-EKD gegeben und hier insbesondere über die wesentlichen Änderungen im Hinblick auf die Kirchenmitgliedschaft und eine am Ende verbindliche Schlichtung hingewiesen.

Der LSA hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

7. Vertrag zur Ergänzung von Gestellungsverträgen mit der Hochschule Hannover

Das LKA hat berichtet, dass mit der Hochschule Hannover eine Vereinbarung zum Umgang mit den Gestellungsverträgen zwischen der hannoverschen Landeskirche und der Hochschule betreffend des nichtwissenschaftlichen Personals, das am 31. Dezember 2016 über Gestellungsverträge seitens der Landeskirche an die Hochschule Hannover tätig gewesen ist, geschlossen werden soll. Insgesamt handelt es sich um sechs Personen.

Beabsichtigt ist, dass die Landeskirche keine anderweitige Verwendung der gestellten Personen im Kirchendienst ohne deren Zustimmung vorsehen kann. Die Hochschule wird die Landeskirche nicht verpflichten, einzelne oder alle der gestellten Personen ohne deren Zustimmung anderweitig im Kirchendienst zu verwenden.

Die Hochschule erstattet der Landeskirche die Brutto-Personalkosten für die genannten sechs Personen im Umfang von 40 % bis zum 31. Dezember 2024 und bis zu 100 % ab dem 1. Januar 2025.

Die Finanzierung erstreckt sich nur auf die Zeiträume, in denen die sechs Personen bei der Hochschule beschäftigt sind. Sowohl beim (vorzeitigen) Eintritt in den Ruhestand wie auch bei einer anderweitigen Verwendung im Kirchendienst erlischt die Zahlungsverpflichtung der Hochschule für die jeweilige Person.

Aufgrund der Vereinbarung konnten die mit Wirkung zum 31. März 2017 ausgesprochenen Kündigungen der Gestellungsverträge von der Landeskirche im Einvernehmen mit der Hochschule zurückgenommen werden.

Auf Nachfrage wurde vonseiten des LKA bestätigt, dass es sich hierbei um ein gutes Verhandlungsergebnis handelt und dass alle sechs Personen voraussichtlich bis mindestens zum Jahr 2025 noch im Dienst sein werden.

Der LSA hat dem Vertrag zur Ergänzung von Gestellungsverträgen zugestimmt.

II.**Finanzfragen****8. Abschluss einer Vereinbarung einer zeitlich befristeten Erfüllungsübernahme mit dem Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen (ELM)**

Das LKA hat mit dem ELM eine zeitlich befristete Vereinbarung über die interne Übernahme der Pensionsverpflichtungen abgeschlossen.

Die Übernahme der Pensionsverpflichtungen entlastet bilanziell das ELM, da für die Dauer der Übernahme keine bzw. geringere Pensionsrückstellungen zu bilden sind und keine zusätzlichen Mittel des ELM gebunden werden müssen. Vielmehr wird ein Teil der bereits gebildeten Rückstellungen frei und kann einer Pensionsrücklage zugeführt werden.

Durch die Übernahme der Pensionsverpflichtungen für die Dauer von zunächst sieben Jahren wird die landeskirchliche Zuweisung an das ELM nicht erhöht. Es erfolgt lediglich eine Aufteilung in eine zweckgebundene Zuweisung für Pensionslasten und eine freie Zuweisung für die laufende Arbeit des ELM.

Der Abschluss der Vereinbarung und die bilanziellen Auswirkungen sind mit dem Wirtschaftsprüfer des ELM abgestimmt worden.

Der Vereinbarung liegt das versicherungsmathematische Gutachten über die Pensionslasten zugrunde. Die sich zukünftig ergebenden Veränderungen werden jeweils Bestandteil der Vereinbarung.

Unter die Vereinbarung fallen lediglich die zum Zeitpunkt des Abschlusses bestehenden Versorgungsverhältnisse. Neuanstellungen haben somit keine Auswirkungen auf diese Vereinbarung.

Der LSA hat für die Dauer von zunächst sieben Jahren der zeitlich befristeten Übernahme der Pensionsverpflichtungen mit dem ELM zugestimmt.

9. Fortführung des Projektes VISION KIRCHENMUSIK

Dem LSA hat eine Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses hinsichtlich einer Aufhebung des Sperrvermerkes zum Projekt VISION KIRCHENMUSIK vorgelegen, die auch vom Ausschuss für Theologie und Kirche sowie vom Öffentlichkeitsausschuss unterstützt wurde.

Der LSA hat nach Kenntnisnahme der Beratungen des Bildungsausschusses der Aufhebung der Sperrvermerke in Höhe von 47 000 Euro im Haushaltsjahr 2017 und in Höhe von 53 000 Euro im Haushaltsjahr 2018 bei der Kostenstelle 1000-01400 (Gottesdienst und Kirchenmusik/Michaeliskloster) zugestimmt.

10. Gospelkirchentag im Jahr 2020 in Hannover

Das LKA hat berichtet, dass die "Creative Kirche Witten" bei der Landeskirche angefragt hat, ob der Gospelkirchentag im Jahr 2020 in Hannover stattfinden kann. Die Landeskirche müsste sich bei einer solchen Veranstaltung mit bis zu 170 000 Euro (Festbetrag) an der Durchführung beteiligen. Das finanzielle Risiko würde die "Creative Kirche Witten" tragen.

Es wurde ferner berichtet, dass der Stadtkirchenverband Hannover seine Zustimmung signalisiert hat, den Gospelkirchentag im Jahr 2020 in Verbindung mit der "Langen Nacht der Kirchen" gemeinsam zu feiern und seinen Anteil an der Finanzierung und Logistik beizutragen. Auch der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover hat sein großes Interesse daran zum Ausdruck gebracht, dass diese Veranstaltung in Hannover stattfindet.

Vonseiten des LKA wurde vorgeschlagen, eine Haushaltsüberschreitung der Kostenstelle 1000-02100 (Allgemeine kirchenmusikalische Dienste) für das Haushaltsjahr 2017 zu beschließen. Dadurch könnte die Zusage der Kostenbeteiligung gegenüber der "Creative Kirche Witten" als Voraussetzung der Durchführung des Gospelkirchentages in Hannover und eine Rückstellung des Betrages erfolgen. Wenn der Betrag dann abgerufen wird, kann er aus der Rückstellung gezahlt werden.

Der LSA hat in Abstimmung mit dem Finanzausschuss den Vorschlag, den Gospelkirchentag im Jahr 2020 in Hannover stattfinden zu lassen, zustimmend zur Kenntnis genommen und einer Überschreitung der Kostenstelle 1000-02100 (Allgemeine kirchenmusikalische Dienste) im Haushaltsjahr 2017 gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung zugestimmt.

11. Fusion des Kirchenkreisamtes in Peine mit dem Kirchenamt in Hildesheim statt mit dem Kirchenamt in Gifhorn; Zuschuss der Landeskirche

Den LSA-Vorsitzenden hat ein Schreiben des Vorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Hildesheim zur Kenntnis erreicht, mit welchem der Vorstandsvorsitzende die Präsidentin des LKA erneut um ein Gespräch hinsichtlich der beabsichtigten Fusion des Kirchenkreisamtes in Peine mit dem Kirchenamt Hildesheim gebeten hat. In den

Kirchenkreisen des Kirchenkreisverbandes Hildesheim haben bereits für die Kirchenkreistage Informationsveranstaltungen stattgefunden. Es sei zz. aber fraglich, ob vor dem Hintergrund der Haltung des LKA bezüglich einer höheren Zuschussgewährung der Landeskirche an den Kirchenkreisverband Hildesheim ein entsprechender Fusionsbeschluss in den Gremien überhaupt erreicht werden kann.

Zwischenzeitlich konnte in weiteren Verhandlungen zwischen dem LKA und den betroffenen Kirchenkreisen ein Ergebnis herbeigeführt werden. Dieses hat in allen beteiligten Kirchenkreistagen zu einer positiven Beschlussfassung geführt, sodass die Fusion voraussichtlich zum 1.1.2020 vollzogen werden kann.

Der LSA hat dies gern zur Kenntnis genommen.

12. Projekte des ELM zur Fluchtvermeidung

Das LKA hat dem LSA und dem Finanzausschuss in einer gemeinsamen Sitzung ein Projekt zur Fluchtvermeidung in Äthiopien vorgestellt. Dieses soll das friedliche Zusammenleben der unterschiedlichen ethnischen Gruppen fördern. Die Konflikte der verschiedenen Ethnien werden durch den Bürgerkrieg im Südsudan sowie durch Überschwemmungen, Hunger und fehlende Zukunftsperspektiven verschärft. Durch erprobte Methoden zur Friedenssicherung (wie "Do-not-harm-Ansatz") sollen Menschen in die Lage versetzt werden, Konflikte ohne Gewalt zu bearbeiten.

Die notwendigen Mittel für die Projekte belaufen sich auf insgesamt 562 000 Euro für drei Jahre. Eine Verlängerung um weitere drei Jahre ist wünschenswert, ohne weitere Mittel, ggf. auch in reduziertem Umfang, jedoch nicht möglich. Auf die guten Erfahrungen bei ähnlichen Projekten wurde verwiesen.

Der LSA hat auf Empfehlung des Finanzausschusses der Aufhebung des Sperrvermerkes bei der Kostenstelle 1000-38700 (Missionswerk in Niedersachsen) zugestimmt. Von den gesperrten Mitteln der Haushaltsjahre 2015 und 2016 in Höhe von insgesamt 600 000 Euro waren bereits Mittel in Höhe von 130 000 Euro je Haushaltsjahr freigegeben worden.

13. Projekte zur "Friedens- und Erinnerungsarbeit"

Der Vorsitzende des Ausschusses für Mission und Ökumene hat dem Vorsitzenden des Finanzausschusses und des LSA über die Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Mission und Ökumene zum Thema "Friedens- und Erinnerungsarbeit" berichtet.

Die finanziellen Wünsche und Vorschläge des Ausschusses für Mission und Ökumene gehen dabei deutlich über die hierzu in Osnabrück im November 2016 erfolgten Beratungen in der Landessynode hinaus. Im Rahmen der Beratungen von LSA und Finanzausschuss wurde daher die Auffassung vertreten, dass LSA und Finanzausschuss höchstens über Mittel des laufenden Haushaltes für die Jahre 2017 und 2018 entscheiden können. Weitergehende Beschlüsse obliegen der Landessynode, insbesondere im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Haushaltsplan für die Jahre 2019 und 2020.

Das LKA hat auf den Beschluss der Landessynode in ihrer 38. Sitzung am 24. November 2016 (Aktenstücke Nr. 73 und Nr. 73 A) zum Thema "Auf dem Weg zu einer Kirche des gerechten Friedens" verwiesen. In vielen Kirchengemeinden und -kreisen bestehen vielfältige Aktivitäten im Bereich der Friedensarbeit und durch die Mittel eines vorgeschlagenen Fonds sollte das Thema in der Kirche, aber auch darüber hinaus insbesondere in der Gesellschaft vertieft und diskutiert werden. Des Weiteren sollen besondere Orte der "Friedens- und Erinnerungsarbeit" durch Maßnahmen und Projekte sichtbar gemacht werden. Auf den erläuternden Bericht des Ausschusses für Mission und Ökumene zu dieser Tagung wird verwiesen.

Die Mitglieder des Finanzausschusses und des LSA haben sich dafür ausgesprochen, nur über eine Mittelbereitstellung für das Jahr 2017 zu votieren. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder wünscht sich zunächst eine Diskussion in der Landessynode, zumal bei den Beratungen zum Jahresabschluss nicht deutlich war, wie die Projekte ausgewählt werden sollen, welche zeitliche Förderung tatsächlich sinnvoll und vertretbar ist und wie ggf. Stellenfinanzierungen auch über den Förderzeitraum hinaus sichergestellt werden sollen? Außerdem muss die Bereitstellung von Mitteln auch in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen angesichts des dort bestehenden Kostendrucks vermittelbar sein.

In der weiteren Aussprache wurde deutlich, dass aber ein deutliches Signal zur Umsetzung des Wortes der Landessynode im Lichte der Vorschläge des Ausschusses für Mission und Ökumene gegeben werden sollte, wenngleich der Beschluss jedoch zunächst nur für das Haushaltsjahr 2017 gefasst werden könne.

Auf Empfehlung des Finanzausschusses hat der LSA beschlossen, der Landessynode für das Haushaltsjahr 2017 die Bereitstellung von 600 000 Euro zu empfehlen und diese mit dem Sperrvermerk zu versehen "Freigabe durch den LSA nach Vorlage eines Konzeptes durch den Ausschuss für Mission und

Ökumene". Nach Vorlage des Konzeptes kann dann ggf. auch über eine Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2018 entschieden werden. Über eine eventuell weitergehende Bereitstellung von Mitteln in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 ist im Rahmen der diesbezüglichen Haushaltsberatungen zu entscheiden.

14. Neufassung der Richtlinie über die Anlage des Vermögens der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Das LKA hat dem LSA die wesentlichen Änderungen (Erhöhung der Aktienquote, Konkretisierung der ethisch-nachhaltigen Kriterien, Kreditaufnahme bei Immobilien) erläutert.

Der LSA hat die Neufassung der Richtlinie zur Kenntnis genommen.

15. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016

LSA und Finanzausschuss haben in einer gemeinsamen Sitzung mit den zuständigen Vertretern des LKA den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 beraten. Dabei wurde zunächst auf das ordentliche Jahresergebnis, das mit -35,2 Mio. Euro abschließt, eingegangen. Dieses ist insbesondere durch die Bildung einer Beihilferückstellung in Höhe von 68,5 Mio. Euro bedingt. Das Finanzergebnis beruht zum einen auf den ordentlichen Erträgen (Zinsen, Dividenden, realisierte Gewinne) sowie auf der Hebung von 30 Mio. Euro "Stiller Reserven".

Die Zuführungen an die Rücklagen konnten plangemäß mit rd. 42,2 Mio. Euro erfolgen. Als Bilanzergebnis verbleibt dann ein Überschuss von gut 4,9 Mio. Euro.

Die Kirchensteuereinnahmen des Jahres 2016 blieben etwa 4,5 Mio. Euro hinter dem Ergebnis des Vorjahres zurück. Dies ist u.a. bedingt durch die aufgrund des Abgasskandals geringeren Bonuszahlungen an die Mitarbeitenden des VW-Konzerns (rd. -3,6 Mio. Euro) sowie geringere Erträge aus der Kapitalertragssteuer in Höhe von -3,1 Mio. Euro. Diese Mindereinnahme beruht auf dem niedrigeren Zinsniveau sowie dem Rückgang der steuerlichen Selbstanzeigen.

Auch wenn die nominalen Kirchensteuereinnahmen von 1970 von gut 100 Mio. Euro auf inzwischen 542,2 Mio. Euro gestiegen sind, bedeutet dies keine Steigerung um 400 %, da der reale Wert aufgrund der Inflationsrate nur bei rd. 380 Mio. Euro und damit 25 % niedriger liegt.

Mit Blick auf die Bilanz wurde auf die Veränderung der Rückstellungen hingewiesen, die insbesondere durch die Versorgungsrückstellung von 485,9 Mio. Euro und den ersten Teilbetrag der Beihilferückstellung von 68,5 Mio. Euro (insgesamt 554,4 Mio. Euro) bestimmt wird.

Ebenfalls wurde auf die hohen Personalkostenverpflichtungen von rd. 730 Mio. Euro hingewiesen, von denen nur 430 Mio. Euro über Kirchensteuereinnahmen finanziert werden und der verbleibende Betrag durch Dritte (insbesondere Kommunen und Eltern von Kindern in Tagesstätten) aufgebracht wird.

Zum Schluss der Beratungen wurden noch die Versorgungsverpflichtungen dargestellt und aufgezeigt, dass die derzeitigen Verpflichtungen für öffentlich-rechtlich beschäftigte Personen durch das Kapital der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) und die bei der Landeskirche gebildete Versorgungsrückstellung gedeckt sind. Hierbei ist jedoch ein Rechnungszins von 3,75 % berücksichtigt worden, der derzeit nicht erwirtschaftet werden kann. Eine Absenkung des Rechnungszinses auf z.B. 2,5 % würde sofort die Deckungslücke um mehrere 100 Mio. Euro ansteigen lassen.

Für die privatrechtlich Beschäftigten besteht bei der Zusatzversorgung eine Deckungslücke von rd. 150 Mio. Euro, die nicht durch Rückstellungen gedeckt ist, jedoch über das Sanierungsgeld geschlossen werden soll. Aber auch hier ist der Rechnungszins mit 4,5 % zugrunde gelegt worden, was den allgemeinen Vorgaben entspricht, aber derzeit nicht zu erwirtschaften ist.

Die versicherungsmathematische Berechnung der Beihilfeverpflichtungen für alle Personen, beginnend ab Eintritt in den Ruhestand, hat einen Finanzbedarf von rd. 304,4 Mio. Euro ergeben. Hiervon wurden mit dem Jahresabschluss 68,5 Mio. Euro als finanzgedeckte Rückstellung gebildet. Ein weiterer Aufbau der Rückstellung soll mit den kommenden Jahresabschlüssen und ggf. mit der Aufstellung des Haushaltes für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 erfolgen. Dies entspricht den Verabredungen zwischen dem LKA und den zuständigen synodalen Gremien.

Das landeskirchliche Finanzvermögen von rd. 1,1 Mrd. Euro wurde anhand von Schaubildern ausführlich erläutert und dabei wurden die verschiedenen Anlageformen, die im Wesentlichen über einen Masterfonds mit zehn unterschiedlichen Segmenten (z.B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Pfandbriefe, Aktien, Immobilien) verwaltet werden, dargestellt.

Das Finanzvermögen ist aufgrund der landeskirchlichen Anlagerichtlinien nach ethisch-nachhaltigen Gesichtspunkten im Sinne des Leitfadens der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angelegt und breit diversifiziert, um die Anlagerisiken gering zu halten und die Ertragschancen zu erhöhen.

Aufgrund der lang anhaltenden Niedrigzinsphase muss zukünftig von einer sinkenden Ertragssituation ausgegangen werden. Eine ständige Beobachtung des Marktes und die Suche nach weiteren Anlagemöglichkeiten ohne deutliche Risikoausweitung werden in den kommenden Jahren verstärkt erforderlich sein.

Eine Übersicht über genehmigte Stellenveränderungen in landeskirchlichen Einrichtungen sowie die Bilanz des Rücklagenfonds (GKZ 1200) wurde zur Kenntnis gegeben.

Im Zusammenhang mit der Liste der Ersparnisse wurde vonseiten des LSA darauf hingewiesen, dass es immer schwieriger wird, insbesondere an kirchlichen Schulen Lehrkräfte zu gewinnen. Es kann daher erforderlich sein, weitere Kirchenbeamtenstellen für Lehrkräfte, die keine Landesbeamtenstellen erhalten, zu schaffen. Derzeit gibt es keinen aktuellen Handlungsbedarf, dieser kann sich jedoch mit dem Ende des Schuljahres 2016/2017 ergeben.

Der LSA hat auf Empfehlung des Finanzausschusses gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Bildung einer Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen für Inaktive in Höhe von 68,5 Mio. Euro wird zugestimmt.
Gleichzeitig wird die damit verbundene Überschreitung der Kostenstelle 1000-05100 (Pfarrdienst) im Haushaltsjahr 2016 um insgesamt 70 461 208,55 Euro zur Kenntnis genommen.
2. Der Überschreitung der Kostenstelle 1000-92205 (Strukturanpassungsfonds II) im Haushaltsjahr 2016 um 156 181,00 Euro wird zugestimmt.
3. Der Übertragung der zweckgebundenen Haushaltsreste gem. der "Liste der Übertragungen von Restmitteln auf das Haushaltsjahr 2017" in Höhe von 28 338 985,12 Euro auf das Haushaltsjahr 2017 wird zugestimmt.
4. Der Zuführung des Jahresergebnisses in Höhe von 4 979 372,18 Euro nach Abzug der noch festzulegenden Mittel für die "Friedens- und Erinnerungsarbeit" (Kostenstelle 1000-33110) an die Ausgleichsrücklage wird zugestimmt.

5. Dem Jahresabschluss, wie er mit Schreiben vom 30. März 2017 - Az.: 7436/62 - vorgelegt wurde, wird zugestimmt.
6. Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Rücklagenfonds - GKZ 1200 - wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

16. Bereitstellung von Mitteln für die Bildungsstätte Kloster Frenswegen

Im LSA hat es Irritationen darüber gegeben, dass über die veranschlagten Mittel von rd. 15 000 Euro bei der Kostenstelle 1000-52601 (Kloster Frenswegen) hinaus weitere 35 000 Euro an das Kloster Frenswegen fließen sollen.

Das LKA konnte hierzu erklären, dass es sich hierbei um bei anderen Kostenstellen veranschlagte Mittel sowie um Kollektenmittel handelt, die von der Abteilung 4 (Bildung) und der Abteilung 2 (Ökumene) des LKA projektbezogen für verschiedene Bildungsmaßnahmen bzw. ökumenische Veranstaltungen des Klosters bereitgestellt werden.

Der LSA und der Finanzausschuss haben dies zur Kenntnis genommen.

17. Fonds "Kirche und Diakonie"

Das LKA hat in einer gemeinsamen Sitzung von LSA und Finanzausschuss berichtet, dass der Fonds "Kirche und Diakonie" nicht mehr so angenommen wird, wie das erwartet wurde. Darüber hinaus hat der Wirtschaftsprüfer des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN) die Darlehensaufnahme bei der Landeskirche und die anschließende Weitergabe an Dritte problematisiert, da damit das Risiko des Ausfalls von Geldern beim gesamten DWiN liegt, obwohl nur Einrichtungen der hannoverschen Landeskirche Darlehen erhalten können.

Das DWiN hat daher in Abstimmung mit dem Vergabeausschuss beschlossen, den Fonds zu schließen. Gleichzeitig hat das DWiN die Landeskirche gebeten, die weitere Abwicklung der verausgabten Darlehen weiterzuführen.

Es sei geplant, die Darlehen dann im Laufe des Jahres 2017 in die Darlehensrechnung der Landeskirche zu übernehmen. Hiermit ist die Übernahme des Ausfallrisikos verbunden, was derzeit jedoch als sehr gering angesehen wird. Die vereinbarten Zinsen erhält dann die Landeskirche - das Darlehen an das DWiN war zinsfrei.

Der LSA und auch der Finanzausschuss haben dies zur Kenntnis genommen.

18. Stiftung "Anerkennung und Hilfe"

Das LKA hat dem LSA und dem Finanzausschuss berichtet, dass der Fonds der Stiftung "Anerkennung und Hilfe" mit einem Gesamtvolumen von rd. 288 Mio. Euro vom Bund, den Ländern und Kirchen aufgelegt wurde, um den behinderten Menschen, denen in Heimen Unrecht angetan wurde, gewisse finanzielle Entschädigungen zukommen zu lassen.

Auf die Kirchen der EKD entfallen rd. 28,2 Mio. Euro, von denen 25,3 Mio. Euro nach dem EKD-Schlüssel auf die Gliedkirchen verteilt werden. Auf die hannoversche Landeskirche entfallen auf die Jahre 2017 bis 2021 rd. 1,88 Mio. Euro. Davon waren zunächst 30 % als Kostenbeteiligung des DWiN vorgesehen, was aber die konföderierten Landeskirchen als zu gering angesehen haben.

Vereinbart ist nunmehr eine Beteiligung des DWiN von 46,51 %, was bezogen auf die 1,88 Mio. Euro 873 000 Euro ausmacht. Darüber hinaus trägt das DWiN das Ausfallrisiko beteiligter diakonischer Einrichtungen. Bei den Zahlungen an die EKD handelt es sich um Rechtsverpflichtungen. Die erste Rate für das Jahr 2017 in Höhe von 469 357 Euro wurde bereits gezahlt. Das DWiN hat seinen Anteil auch bereits erstattet. Für das Jahr 2018 werden 281 615 Euro fällig. Die weiteren Raten sind in die Haushalte für die Jahre 2019 ff. aufzunehmen.

LSA und Finanzausschuss haben den Bericht zur Kenntnis genommen.

19. Haus der Religionen

Am Rande des Parlamentarischen Abends der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Anfang April 2017 hat der Herr Landesbischof die Bitte geäußert, dass der LSA und der Finanzausschuss sich mit der Frage befassen mögen, ob eine einmalige Baukostenhilfe zum Umbau des "Hauses der Religionen", welches sich im Gebäudekomplex der ehemaligen Athanasiuskirche in Hannover befindet, möglich erscheint, weil insbesondere die Landeshauptstadt Hannover, die Region Hannover, das Bistum Hildesheim, die Klosterkammer Hannover sowie der Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover das Haus ebenfalls mit einem Einmalbetrag unterstützen wollen.

LSA und Finanzausschuss haben sich für eine breite Diskussion in der Landesynode ausgesprochen um zu klären, wie grundsätzlich mit dem Thema "Förderung des Dialogs unter den Religionen" landeskirchenweit umgegangen werden kann. Das Gesamtkonzept und die damit verbundenen Zahlen beim "Haus der

Religionen" sollen hierbei als Diskussionsgrundlage in die Landessynode eingebracht werden.

III.

Baufragen

20. Einzelzuweisungen für die Finanzierung von Neubauvorhaben im Haushaltsjahr 2016

Das LKA hat erläutert, dass aktuell zehn Neubauvorhaben von Kirchengemeinden vor bzw. in der Umsetzung stehen. Konkret hat das LKA dem LSA unter der Liste A insgesamt fünf Projekte verschiedener Kirchengemeinden (St. Martin Nienburg, Müden, Twistring, Steimbke, Wolfsburg/Lukas) vorgelegt, die den landeskirchlichen Vorgaben entsprechen. Dabei handelt es sich jeweils um den Um- und Neubau eines Gemeindehauses, den Neubau eines Pfarrhauses, den Ersatzanbau an das Pfarrhaus oder um die Übernahme von Planungs- und Bauvorbereitungskosten. Insgesamt werden für diese Projekte Mittel in Höhe von 683 883,73 Euro bereitgestellt.

Die Liste B enthält fünf Maßnahmen (Spetzerfehn, Moordorf, Neu Wulmstorf, Bassum, Weyhe). Bei den Maßnahmen der Kirchengemeinden Spetzerfehn, Moordorf, Neu Wulmstorf und Weyhe werden Ersatzpfarrhäuser gebaut, die nicht den Pfarrhausbauvorschriften entsprechen. In Bassum wird das ehemalige Pfarrhaus III zum Gemeindehaus umgebaut; für einen ausreichend großen Gemeindesaal wird ein Anbau errichtet. Dadurch werden die Höchstflächen nach den Gemeindehausbauvorschriften überschritten. Aufgrund der konkreten Umstände der Einzelfälle soll dennoch eine Bezuschussung erfolgen. Die Förderung dieser Maßnahmen beträgt 729 736 Euro.

Die Zuschüsse von insgesamt 1 413 619,73 Euro sind durch Mittel des Haushaltsjahres 2016 der Kostenstelle 1000-92303 (Investitionszuschüsse an Kirchenkreise/-gemeinden) gedeckt.

Der LSA hat die in der Liste A aufgeführten Neubaumaßnahmen zur Kenntnis genommen und den in der Liste B aufgeführten Maßnahmen zugestimmt.

Des Weiteren wurde berichtet, dass die Kirchengemeinde St. Nathanael Hannover Anfang Februar 2017 einen Antrag auf Gewährung eines Bauzuschusses vorgelegt hat. Hierzu hatte das LKA bereits im Oktober 2013 dem LSA berichtet. Damals hatte der LSA dafür votiert, dieses Projekt zeitnah anzugehen und hatte auch der Flächen-

überschreitung zugestimmt. Dieses Projekt gehört eigentlich auf die Liste B, das LKA hat den LSA jedoch angefragt, ob er seine damalige Zustimmung aufrechterhalten kann. Die Baumaßnahme umfasst ein Gesamtvolumen von 1,5 Mio. Euro. Der landeskirchliche Zuschuss wird sich auf 25 413 Euro belaufen.

Der LSA hat seinen damaligen Beschluss erneuert und einer Flächenüberschreitung zugestimmt.

IV.

Personalfragen

21. Gymnasium Andreanum in Hildesheim; Errichtung einer A-16-kw-Stelle

Das LKA hat den neuen Schulleiter des Gymnasiums Andreanum in Hildesheim zum 1. Februar 2017 berufen und beschlossen, eine A-16-kw-Stelle am Gymnasium Andreanum in Hildesheim zu errichten. Dabei wird die Zahlung der Bezüge durch das Land Niedersachsen übernommen.

Der LSA hat der Errichtung einer A-16-kw-Stelle am Gymnasium Andreanum in Hildesheim zugestimmt.

22. Umwandlung einer im Haushaltsplan vorhandenen A-16-PdL-Stelle in ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis (Leitung Kommunikation)

Das LKA hat ausgeführt, dass die vorgesehene Stelle für eine "Leitung Kommunikation" im Haushaltsplan für die Jahre 2017 und 2018 bei der Kostenstelle 1000-41250 (Evangelisches MedienServiceZentrum) eingeplant ist.

In den Vorgesprächen zum Haushaltsplan für die Jahre 2017 und 2018 wurde zwischen dem LKA sowie dem LSA und dem Finanzausschuss verabredet, dass die Stelle in der genannten Form im Haushaltsplan aufgenommen wird und dort gewissermaßen als "Platzhalter" fungiert. Zu dem Zeitpunkt war noch nicht absehbar, mit welcher Form des Dienstverhältnisses sie besetzt werden würde.

Inzwischen ist die Besetzung der Stelle zum 1. April 2017 erfolgt. Da der Stelleninhaber bislang keine beamtenrechtliche Voranstellung hatte, kommt ausschließlich eine privatrechtliche Anstellung infrage. Für diesen Fall war in den Vorgesprächen bereits davon die Rede, dass dann eine Besoldung äquivalent zu A 16 erfolgen soll. Die Besoldungsfrage ist inzwischen geklärt, der Arbeitsvertrag abgeschlossen.

Auch der Öffentlichkeitsausschuss der Landessynode hatte eine privatrechtliche Anstellung präferiert. Zusätzliche Kosten entstehen durch diese Umwandlung nicht.

Der LSA hat der Umwandlung einer A-16-PdL-Stelle aus dem Stellenplan des Evangelischen MedienServiceZentrums in ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis zugestimmt. Solange diese Stelle im Rahmen einer privatrechtlichen Anstellung besetzt ist, wird die entsprechende PdL-Stelle für die Besetzung gesperrt.

23. Errichtung einer Stelle Sekretariat bzw. Assistenz für den Leiter "Kommunikation"

Nachdem das Kolleg die Besetzung der Stelle "Leitung Kommunikation" beschlossen hat, ist nun eine Stelle Sekretariat bzw. Assistenz für diese Stelle zu errichten. Eine Stellenbewertung wird nach Beratung mit dem Leiter "Kommunikation" über die Aufgaben, die auf der zu errichtenden Stelle wahrzunehmen sind, vor einer Ausschreibung vorgenommen. Die Aufwendungen für die zu errichtende Stelle werden finanziert aus der Kostenstelle 1000-41250 (Evangelisches MedienService-Zentrum).

Der LSA hat der Stellenerrichtung, vorbehaltlich einer Stellenbewertung, zugestimmt.

V.

Öffentlichkeitsfragen

24. Vorstellung der Gesamtergebnisse zur Bedarfsanalyse "Gemeinde- und Mitgliederkommunikation"

Der landeskirchliche Pressesprecher hat einen kurzen Rückblick über die im Zusammenhang mit der Direktkommunikation bisher erfolgten Maßnahmen gegeben. Die jetzt vorliegenden Ergebnisse der Befragung zur Direktkommunikation wurden dem Öffentlichkeitsausschuss bereits vorgestellt. Eine weitere Vorstellung ist in den Synodalgruppen im Vorfeld dieser Tagung erfolgt. Dem LSA wurden die Gesamtergebnisse zur Bedarfsanalyse "Gemeinde- und Mitgliederkommunikation" von der Fa. aserto vorgestellt.

In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass sich die Ergebnisse der Umfrage weitestgehend mit den Erfahrungen in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen vor Ort decken. Im Ergebnis müssten Ideen entwickelt werden, die es den

Kirchengliedern ermöglichen, in Kirchenfragen wieder sprachfähiger zu werden. Hierbei handelt es sich um eine gesamtkirchliche Aufgabe, die jedoch nicht ohne die Ortsgemeinde (als Erstkontakt zu den Kirchengliedern) wahrgenommen werden kann. Die Ergebnisse der Umfrage bestärken darin, eine Direktkommunikation weiterhin (wenn auch nicht mit erster Priorität) im Blick zu behalten.

Der LSA hat die Ergebnisse zur "Gemeinde- und Mitgliederkommunikation" zur Kenntnis genommen.

VI.

Anträge und Eingaben

VII.

Sonstiges

25. Gespräch mit Vertretern des Hannoverschen Pfarrvereins und des Pastorenausschusses

Der LSA hat sich mit Vertretern des Hannoverschen Pfarrvereins und des Pastorenausschusses u.a. zu folgenden Themenbereichen ausgetauscht:

1. Mitwirkungs- bzw. Beteiligungsrechte des Hannoverschen Pfarrvereins und des Pastorenausschusses
2. Verhältnis des Hannoverschen Pfarrvereins und des Pastorenausschusses zur Landessynode bzw. zum LSA
3. Verhältnis von Kirchengemeinde und Kirchenkreis
4. Nachwuchswerbung

26. Reformationsjubiläum 2017

Der LSA hat das LKA gebeten, nach Abschluss der Reformationsdekade dem LSA einen bilanzierenden Bericht möglichst im Frühjahr 2018 vorzulegen. Hierbei sollen auch Probleme und Schwierigkeiten im Hinblick auf die unterschiedlichen Ebenen der Zusammenarbeit erörtert werden.

27. Gespräch mit dem Herrn Landesbischof

Der LSA ist mit dem Herrn Landesbischof zu folgenden Fragestellungen/Themenbereichen ins Gespräch gekommen:

1. Wo werden die strategischen Ziele der Landeskirche diskutiert? Welche Rollen spielen der Landesbischof und der LSA hierbei? Gibt es einen "Plan B" für den Fall, dass die volksskirchliche Struktur nicht mehr umsetzbar ist?
2. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen - Wie kann die Zusammenarbeit, insbesondere der synodalen Gremien - kontinuierlich etabliert und vertieft werden?
3. "Jahr des Aufatmens" 2019 - Wie ist der derzeitige Sachstand?

28. Auswertung des Ehrenamtlichentages am 27. August 2017

Das LKA hat berichtet, dass die Rückmeldungen an die Organisatoren, Veranstalter etc. im Nachgang zum Ehrenamtlichentag sehr positiv ausgefallen sind. Die Veranstaltung wurde ursprünglich mit 7 000 Teilnehmenden geplant, letzten Endes haben etwa 4 000 Personen teilgenommen. Die Kosten konnten im Vorfeld der Veranstaltung etwas reduziert werden. Die weitere Planung hat sich allerdings als schwierig erwiesen, da das Anmeldeverhalten als äußerst schleppend wahrgenommen wurde. Hinzu kommt, dass die Werbung über die Kirchengemeinden teilweise nicht erfolgt ist, sodass davon auszugehen ist, dass diese Veranstaltung vielen Ehrenamtlichen nicht bekannt war. Zusätzlich hatten einige Kirchenkreise eigene Veranstaltungen für den gleichen Tag geplant.

Der Aufwand im Vorfeld der Veranstaltung war sehr hoch, da u.a. ein 160-seitiges umfassendes Sicherheitskonzept geschrieben werden musste. Erstmals war bei einer solchen Veranstaltung auch eine sichtbare Security vor Ort.

Ob es im Jahr 2019 wieder einen Tag der Kirchenvorstände im bisherigen Format geben wird, hängt u.a. davon ab, was im "Jahr des Aufatmens" noch geplant ist. In künftigen Planungen werde aber sicherlich nicht mehr von einem so hohen Teilnehmendenkreis ausgegangen werden.

Der LSA hat die Auswertung zur Kenntnis genommen.

29. Stellungnahme des Öffentlichkeitsausschusses zum Wort der Landessynode - Auf dem Weg zu einer "Kirche des gerechten Friedens"

Der LSA hat die vorliegende Stellungnahme des Öffentlichkeitsausschusses sowie die Bitte des Ausschusses, in diesem LSA-Tätigkeitsbericht auf die Bedeutung der Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche für die Internalisierung des Gedankens einer "Kirche des gerechten Friedens" hinzuweisen, zur Kenntnis genommen und zunächst auf die Beratung des Fachausschusses dazu verwiesen.

Bei der Einbringung des Aktenstückes soll voraussichtlich auf Folgendes näher eingegangen werden:

- Vorberatung zweier Gesetzentwürfe; Wahlalter (Ziffer 1)
- Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen (Ziffern 8 und 12)
- Jahresabschluss 2016 (Ziffer 15)
- Gespräch mit dem Herrn Landesbischof (Ziffer 27)

Surborg
Vorsitzender